

pro *Lej da Segl*

**Cumünaunza Pro Lej da
Segl**

Statuten 2017



Statuten der Vereinigung Pro Lej da Segl

Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter.

Die Statuten werden in deutscher, romanischer und italienischer Sprache verfasst. Rechtsverbindlich ist die deutsche Fassung.

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen „Vereinigung Pro Lej da Segl“ besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Art. 60 ff.

Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

Art. 2

Zweck

Der Verein bezweckt:

- a) die Wahrung der natürlichen Schönheit, den Schutz vor übermässigen Immissionen aller Art, vor übermässiger Nutzung und die Erhaltung der Einmaligkeit der Oberengadiner Seenlandschaft;
- b) den Schutz der Seen und der ausgeschiedenen Gebiete gemäss Verträgen mit den zuständigen Territorialgemeinden Sils/Segl vom 12. November 1946, Stampa vom 12. November 1946, Silvaplana vom 4. August 1950 und St. Moritz vom 4. April 1951;
- c) die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zur Erfüllung des Vereinszweckes, insbesondere zur Abgeltung von vereinbarten Baubeschränkungen und zum Landwerb;
- d) die Errichtung einer Stiftung oder einer anderen Organisation als Trägerin der erworbenen Rechte, sofern ein solches Vorgehen dem Verein als zweckdienlich erscheint und beschlossen wird;
- e) die Ausdehnung von Schutzmassnahmen auf die übrige Landschaft des Oberengadins, sofern besondere Schutzvorkehrungen notwendig sind oder sich als wünschenswert erweisen.

Art. 3**Mitgliedschaft**

Mitglieder der Vereinigung Pro Lej da Segl sind:

- a) die Initiativmitglieder: die Schweizerische Vereinigung für Heimatschutz, die Pro Natura, die Secziun engiadinaisa per la protecziun da la patria und die Region Maloja als Nachfolgeorganisation des Kreises Oberengadin;
- b) die bisherigen Dauermitglieder und Gönner, die eine lebenslange Mitgliedschaft erlangt haben sowie die übrigen bisherigen Mitglieder, welche Jahresbeiträge entrichten;
- c) neue Dauermitglieder, wer als juristische Person einen Beitrag von mindestens Fr. 5'000.– und als natürliche Person einen Beitrag von mindestens Fr. 1'000.– entrichtet und für welche der Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten seit erfolgter Zahlung die Aufnahme in den Verein schriftlich ablehnt;
- d) neue natürliche und juristische Personen, welche den für das betreffende Verwaltungsjahr festgesetzten Jahresbeitrag leisten und für welche der Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten seit erfolgter Zahlung die Aufnahme in den Verein schriftlich ablehnt.

Art. 4**Ein- und Austritt**

Der Eintritt von neuen Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Der Vorstand kann die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Verein ohne Angabe von Gründen schriftlich ablehnen. Dieser Entscheid ist nicht anfechtbar. In diesem Zusammenhang bereits an den Verein geleistete Zahlungen sind umgehend zu erstatten.

Der Austritt ist jederzeit auf Ende des Verwaltungsjahres zulässig.

Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.

Art. 5**Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch:

- a) durch Tod
- b) durch Nichtbezahlung des geschuldeten Mitgliederbeitrages bis spätestens zum Ende des entsprechenden Verwaltungsjahres.

Art. 6**Ausschluss**

Mitglieder, die gegen den Vereinszweck oder gegen die Interessen des Vereins verstossen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Ausschlussbeschluss kann innert 30 Tagen an die Generalversammlung weitergezogen werden.

Art. 7**Ausgeschiedene Mitglieder**

Ausgeschiedene Mitglieder haben unabhängig vom Grund des Erlöschens der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung bereits bezahlter Mitgliederbeiträge.

Art. 8

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet lediglich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 9

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

Art. 10

Generalversammlung

Die Generalversammlung tritt in der Regel jährlich einmal zusammen.

Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt überdies, wenn mindestens 20 Vereinsmitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangen.

Jede gemäss den Statuten ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Zu den Obliegenheiten der Generalversammlung gehören:

- die Genehmigung des letzten Protokolls und der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichts der Revisoren;
- die Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten;
- die Festlegung der Jahresbeiträge;
- die Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisoren; bei Ersatzwahlen sind die Gewählten für die restliche Zeit der Amtsdauer der Vorgänger gewählt;
- die Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss;
- Beschlussfassung über die Revision der Statuten;
- die Behandlung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die der Präsident oder der Vorstand ihr zu unterbreiten wünschen und in der Einladung ordnungsgemäss traktandiert worden sind.

Art. 11

Vorstand

Der Vorstand besteht aus sieben bis neun Mitgliedern.

Bei der Wahl des Vorstandes steht den Initiativmitgliedern sowie der Pro Raetia je ein Vorschlagsrecht zu. Den vier Vertragsgemeinden steht ebenfalls das Vorschlagsrecht für einen gemeinsamen Vertreter als ordentliches Vorstandsmitglied zu. Falls die in Anwendung dieses Absatzes vorgeschlagenen Personen abgelehnt werden, ist der Ablehnungsgrund zu protokollieren und mitzuteilen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Generalversammlung gewählt wird.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Es besteht keine Amtsdauerbeschränkung. Die Altersbegrenzung beträgt 75 Jahre. Die Generalversammlung kann Ausnahmen beschliessen.

Art. 12

Obliegenheiten des Vorstandes

Der Vorstand ist zuständig für sämtliche Geschäfte des Vereins, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Zu seinen Obliegenheiten gehören insbesondere die allgemeine Geschäftsführung sowie die Vorbereitung und Antragstellung aller Sachgeschäfte, die in der Kompetenz der Generalversammlung stehen.

Der Abschluss von Landerwerbsverträgen und von Verträgen über Baubeschränkungen sowie die Beschlussfassung über die damit zusammenhängenden Ausgaben fallen in die ausschliessliche Kompetenz des Vorstandes. Im Übrigen ist der Vorstand befugt, alle für die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten notwendigen Ausgaben zu tätigen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Zur Vorbereitung und Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bestellen.

Art. 13

Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, mit dem Aktuar oder Kassier kollektiv je zu zweien.

Art. 14

Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen finden statt, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Der Präsident, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Sitzungen ein und leitet sie.

Vorstandsbeschlüsse erfolgen durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit im Vorstand fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 15

Revisoren

Die Generalversammlung wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahre zwei Revisoren für die alljährliche prüferische Durchsicht der Rechnungsführung. Sie erstatten dem Vorstand schriftlichen Bericht, worüber die Generalversammlung orientiert wird.

Art. 16

Rechnungswesen

Das Verwaltungsjahr beginnt jeweils am 1. Mai und endet am 30. April.

Die Gelder des Vereins sind konservativ anzulegen.

Art. 17

Fusion, Auflösung des Vereins

Die Fusion mit einem oder mehreren Vereinen, wobei die Vereinigung Pro Lej da Segl die übernehmende Partei bleibt, erfordert den Beschluss der Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Generalversammlung. Dazu bedarf es zwei Drittel aller Mitgliederstimmen. Sollte in der ersten Generalversammlung diese Mehrheit nicht erreicht werden, so kann eine zweite Generalversammlung die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschliessen.

Mit der gleichen Mehrheit kann die Übertragung der Rechte und Pflichten des Vereins auf eine Stiftung oder andere Organisationen als Rechtsnachfolgerin beschlossen werden.

In diesem Falle geht das Vereinsvermögen auf den bezeichneten Rechtsnachfolger über. Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen je zur Hälfte der Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz und der Pro Natura zur Verwendung im Sinne der Zweckbestimmung der Vereinigung Pro Lej da Segl übergeben.

Art. 18

Schlussbestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 16. Mai 1944 sowie die Revisionen vom 30. August 1947, 1. Oktober 1955, 2. März 1974, 30. Oktober 1993, 26. August 2005 und 31. August 2012.

Sie treten mit Annahme durch die Generalversammlung vom 25. August 2017 sofort in Kraft.

Im Namen der Generalversammlung der Vereinigung Pro Lej da Segl

Der Präsident:	Jost Falett
Die Aktuarin:	Patrizia Guggenheim